



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung im Zusammenhang mit der Pandemie-Lage (SARS-CoV-2-Virus)

- Drittes Vorziehen von Öffnungen nach § 13 Corona LVO -

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020 sowie § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2021, wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Die folgenden Öffnungen nach der Corona-LVO treten in Kraft:

1. der Betrieb und Besuch von Indoor-Spielplätzen (§ 2 Abs. 16 S. 1, 1. Alt. Corona-LVO vom 1.6.2021),
2. der Betrieb und Besuch von Schwimm- und Spaßbädern (§ 2 Abs. 20 Corona-LVO vom 1.6.2021),
3. der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten, auch mit Zuschauenden (§ 2 Abs. 21a Corona-LVO vom 1.6.2021); die einzuhaltenden Personengrenzen, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 gelten, sind aufgrund dieser Allgemeinverfügung entsprechend Punkt I.4. erweitert,
4. Veranstaltungen mit Publikumsverkehr (Ziffer I.2. der Anlage 44 zu § 8 Abs. 9 Corona-LVO vom 1.6.2021) unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen wie folgt gestattet:
 - a) Veranstaltungen mit max. 600 Personen im Außenbereich mit Anzeigepflicht gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde,
 - b) Veranstaltungen mit max. 200 Personen im Innenbereich mit Anzeigepflicht gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde.
 - c) Hierbei muss jeder Person ein individueller Sitzplatz zugeteilt werden. Der Abstand zwischen den Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert

werden (sogenanntes Schachbrettschema). In beiden Varianten besteht die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.

- d) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
 - e) Tanzveranstaltungen sind untersagt.
 - f) Für die Durchführung und den Besuch der Veranstaltungen besteht die Pflicht zur Einhaltung der sonstigen Auflagen unter Ziffer II bis VI der Anlage 44 zu § 8 Abs. 9 Corona-LVO.
- II. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Einrichtungen und Öffnungen die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften und Auflagen aus der Corona-LVO besteht (beispielsweise die Inanspruchnahme der Leistungen in der Regel nur bei Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gem. § 1 a der Verordnung durchgeführten Testung).
- III. Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 VwVfG M-V am 4. Juni 2021 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am **5. Juni 2021**, in Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf. Dies gilt insbesondere in dem Fall des in § 13 Abs. 6 Corona-LVO angenommenen Anstieges der Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf höher als 35 oder 50 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag und dies nach Bewertung der örtlich zuständigen Behörde auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Eine Aufhebung hat spätestens zehn Tage nach ununterbrochenem Überschreiten der Inzidenz von 35 oder 50 zu erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach Satz 3 sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den Landkreis Vorpommern-Rügen.
- IV. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.
- V. Es wird auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Corona-LVO hingewiesen, wonach ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten vollziehbarer Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt.

Begründung

Gemäß § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz aus. Nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 der Corona-LVO M-V sind die örtlichen Behörden befugt, bei einem Unterschreiten der Zahl von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit SARS-CoV-2 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen, weitergehende Öffnungsschritte für den Sportbetrieb zuzulassen sowie Öffnungsschritte des § 2 Abs. 7 bis 10, 27 und 28 vorzuziehen. Nach § 13 Abs. 4 Corona-LVO können bei einem Unterschreiten der 7-Tage Inzidenz von 35 an mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen weitere in dieser Verordnung bis einschließlich 21. Juni 2021 festgelegte Öffnungsschritte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vorgezogen werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass durch den Betrieb und den Besuch der hierdurch geöffneten Einrichtungen die Auflagen, insbesondere geeignete Sicherheits- und Hygienekonzepte, aus den entsprechenden Anlagen der Corona-LVO Verordnung eingehalten werden. Die Sicherheits- und Hygienekonzepte sind auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.

Maßgebend für die Schwellenzahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tagen je 100.000 Einwohnern sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Danach lag der Landkreis Vorpommern-Rügen am 1. Juni 2021 bei einer Inzidenz von 4,5. Der Landkreis Vorpommern-Rügen liegt seit dem 13. Mai 2021 (Inzidenz 34,7) unter der 7-Tage-Inzidenz von 35 und seit dem 25. Mai 2021 (Inzidenz 4,5) unter der 7-Tage Inzidenz von 10.

Das mir in § 13 Corona-LVO eingeräumte Ermessen zum Erlass regionaler Lockerungen durch Allgemeinverfügung übe ich auf der Grundlage der derzeitigen beständigen Lage der Infektionszahlen unter der Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 14 Tagen und einer Inzidenz von unter 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner seit dem am 25. Mai 2021, damit seit 9 Tagen, und des Bedürfnisses der Bevölkerung nach den vorgenommenen Lockerungen ordnungsgemäß aus.

Nach § 1 Abs. 4 Corona-LVO ist, soweit in der Verordnung Regelungen an die 7-Tage-Inzidenz anknüpfen, bei zu treffenden Entscheidungen eine Gesamtbewertung der Infektions- und der epidemiologischen Lage einzubeziehen. Unter Berücksichtigung einer stabilen 7-Tage-Inzidenz seit dem 9. Mai von unter 40, der guten Möglichkeiten bei der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt, Impfquoten des Impfzentrums von 26,3 % (1. Impfung) und 12,4 % (2. Impfung) sowie zusätzlich noch eine landesweite Impfquote in Arztpraxen von 18,7 % (1. Impfung) und 5,5 % (2. Impfung) und einer Intensivbettenbelegung im Landkreis 80 %, davon mit 3 Covid-PatientInnen; (Stand 1. Juni 2021) konnte die Entscheidung zum Vorziehen von Öffnungsschritten nach § 13 Corona-LVO zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden.

Da nach § 49 VwVfG M-V ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt nur widerrufen werden darf, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist, erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung unter dem Widerrufsvorbehalt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar ist, ist es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, situationsbedingt auf die jeweils aktuelle Pandemielage zu reagieren und ggf. Lockerungen wieder zurückzunehmen.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Lockerung zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Stralsund, 4. Juni 2021